



## B-343/2022: Öffentliche Parteiverhandlung

**Datum und Uhrzeit:** 7. Juni 2022, 10.30 Uhr

**Ort:** Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen

**Verfahrensnummer:** B-343/2022

**Parteien:**

- Apple Inc. (Beschwerdeführerin)
- Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum (Vorinstanz)

**Gegenstand:** Internationale Registrierungen IR 1'450'712 (fig.) und IR 1'425'790 (fig.) [Podcast-Icon]

**Zusammenfassung des Sachverhalts:**

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der internationalen Registrierung IR 1'450'712 (fig.) [Podcast-Icon] (Dienstleistungsmarke). Das Dienstleistungsverzeichnis umfasst: Übertragen von Podcasts und verschiedener Multimedia-Inhalten via Telekommunikationsnetzwerken (Klasse 38); Bildungs- und Unterhaltungsdienstleistungen mittels Bereitstellen von laufenden Podcast-Programmen (Klasse 41); und Bereitstellen einer Website (Klasse 42).

Zudem ist die Beschwerdeführerin Inhaberin der internationalen Registrierung IR 1'425'790 (fig.) [Podcast-Icon] (Warenmarke). Das Warenverzeichnis umfasst: Computersoftware und herunterladbare Podcasts (Klasse 9).

Diese Bildmarken nehmen die Farben "Lila und Weiss" in Anspruch. Sie sehen beide wie folgt aus:



Die Beschwerdeführerin beantragte für die Bildmarken die Gewährung des Markenschutzes in der Schweiz. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum wies die Begehren für die Dienstleistungen der Klasse 41 und die Waren der Klasse 9 ab. Zur Begründung führte das Insti-

tut aus, die Bildmarken gehören zum Gemeingut. Es handle sich beim Zeichen um eine übliche Darstellung im Zusammenhang mit Icons von Podcast-Applikationen. Die strittigen Dienstleistungen (Bildungs- und Unterhaltungsdienstleistungen mittels Bereitstellen von laufenden Podcast-Programmen) werden mittels Podcast erbracht und die Waren (Computersoftware und herunterladbare Podcasts) sind geeignet, Podcasts abzuspielen. Damit beschreibe das Zeichen direkt die Dienstleistungen bzw. Waren. Es sei kein Hinweis auf die betriebliche Herkunft erkennbar. Dem Zeichen fehle es folglich an der notwendigen Unterscheidungskraft. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin jeweils Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Sie bestreitet die Gemeingutzugehörigkeit der Marken.